

Satzung
zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden der Landeshauptstadt Dresden vom

Aufgrund der §§ 4 und 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden in der Fassung vom 18. Januar 2001, zuletzt geändert am 4. Mai 2018

In der Satzung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden inklusive Anlagen ist der Begriff „Sportanlage“ durch den Begriff „Sportstätte“ zu ersetzen.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zweck und Aufgabe des Eigenbetriebes sind die Planung, der Bau, die Betreibung und die Unterhaltung der Sportstätten und Campingplätze der Landeshauptstadt Dresden sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach geltenden Bestimmungen.

Anlage 1 - Einleitung erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden nimmt die Aufgaben zur Grundversorgung der Dresdner Bevölkerung, seiner Gäste, Vereine und Verbände mit öffentlichen Sporteinrichtungen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahr. Hierzu gehören Aufgaben der Vermögensverwaltung, freiwillige Aufgaben und gewerbliche Aufgaben.

Anlage 1 - Ziffer 9 wird gestrichen, die nachlaufenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den ...

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den ...

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister